S 3 V 10/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufsschadensausgleich Vergleichseinkommen des gehobenen Dienstes verspätete Einstellung in den öffentlichen Dienst wegen Schädigungsfolgen
Leitsätze	Zur Frage, wann Berufsschadensanspruch unter Zugrundelegung des Vergleichseinkommens des gehobenen Dienstes zu gewähren ist.
Normenkette	BVG § 30 Abs 3 BVG § 30 Abs 5 S 1 BSchAV § 2 Abs 1 Nr 2 BSchAV § 2 Abs 3 SGB X § 44

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 V 10/93
Datum	10.12.1993

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 V 144/93
Datum	01.10.1997

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.12.1993 und der Bescheid des Beklagten vom 24.03.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.03.1993 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.01.1968 ab 01.01.1987 Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung des Vergleichseinkommens des gehobenen Dienstes zu gewÃ¤hren.
II. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger Berufsschadensausgleich (BSA) unter Zugrundelegung des Vergleichseinkommens des gehobenen Dienstes zu gewÃ¤hren ist.

Der am â¦1928 geborene KlÃ¤ger bezieht mit Bescheid vom 30.01.1968 seit 01.11.1964 BSA nach Â§ 30 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Der Beklagte ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daÃ der KlÃ¤ger wegen der bei ihm anerkannten SchÃ¤digungsfolge "Verlust des linken Oberarmes" erst 1964 wieder in den Ã¶ffentlichen Dienst eingestellt und mit entsprechender zeitlicher VerzÃ¶gerung befÃ¶rdert worden ist. Dem Vergleichseinkommen des HÃ¤tte-Berufs, "Beamter des mittleren Dienstes", ist bei der Berechnung des BSA das Einkommen des KlÃ¤gers aus seiner tatsÃ¤chlichen TÃ¤tigkeit als Beamter des mittleren Dienstes gegenÃ¼bergestellt worden. Der Beklagte erachtete es als nicht wahrscheinlich, daÃ der KlÃ¤ger ohne SchÃ¤digungsfolgen Beamter des gehobenen Dienstes geworden wÃ¤re.

Der berufliche Werdegang des KlÃ¤gers stellt sich wie folgt dar: Nach dem Besuch der Volks- und Hauptschule war er vom 01.09.1942 bis 31.01.1945 Lehrling in einer Gemeindeverwaltung. Vor AbschluÃ dieser Ausbildung wurde er zum Volkssturm eingezogen und erlitt im Mai 1945 eine Granatsplitterverletzung, in deren Folge er den linken Oberarm verlor. 1946 wurde er aus dem Sudetenland vertrieben. Von 1948 bis 1951 war er als WÃ¤chter in einem Dachziegelwerk, von 1952 bis 1964 als technischer Sachbearbeiter in einer Maschinenfabrik beschÃ¤ftigt. Im November 1964 wurde er als RegierungsassistentenanwÃ¤rter bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach eingestellt. Die RegierungsassistentenprÃ¼fung legte er 1966 mit der Note "befriedigend" als fÃ¼nfter von 41 PrÃ¼flingen ab. AnschlieÃend war er bei der Staatsoberkasse Bayreuth und den LandwirtschaftsÃ¤mtern HÃ¶chstadt/Aisch und Forchheim tÃ¤tig. Im November 1966 wurde er zum Regierungsassistenten z.A. ernannt und im April 1968 zum RegierungssekretÃ¤r befÃ¶rdert. In der ersten periodischen Beurteilung vom 24.03.1972 wurden seine Leistungen mit "Ã¼bertrifft erheblich die Anforderungen" bewertet. Am 01.11.1972 wechselte er als RegierungssekretÃ¤r zur Gemeinde Langensendelbach, wo er am 01.02.1973 zum ObersekretÃ¤r befÃ¶rdert wurde. Eine vorgesehene BefÃ¶rderung zum Amtsinspektor lieÃ sich mangels Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht realisieren. Ab 01.05.1976 wurde der KlÃ¤ger auf eigenen Antrag wegen DienstunfÃ¤higkeit in den Ruhestand versetzt und bezog das Mindestruhegehalt. Ab 01.12.1975 erhielt er von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, nachdem Dr. W. Neugebauer (Erlangen) im Gutachten vom 23.03.1976 beim KlÃ¤ger eine Cerebralsklerose diagnostiziert hatte.

Der KlÃ¤ger erhob am 23.07.1991 Widerspruch gegen einen Neufeststellungsbescheid vom 01.07.1991 und begehrte, den BSA unter Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens des gehobenen Dienstes zu berechnen. Er berief sich auf das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 05.12.1962 (Az: S-V 1071/61), ergangen in einem Rechtsstreit wegen Wegfall der besonderen

beruflichen Betroffenheit, wonach er bei rechtzeitiger Einstellung in den Ã¶ffentlichen Dienst bereits im Dezember 1962 ObersekretÃ¤r gewesen wÃ¤re. Durch die erst am 02.11.1964 erfolgte Einstellung sei ihm der Aufstieg "verbaut" worden.

Der Beklagte wertete das Vorbringen des KlÃ¤gers als Antrag gem. Â§ 44 Sozialgesetzbuch (SGB) X und lehnte es mit Bescheid vom 24.03.1992 ab, der Berechnung des BSA ein hÃ¶heres Vergleichseinkommen als das des mittleren Dienstes zugrunde zu legen, da es nicht wahrscheinlich sei, daÃ der KlÃ¤ger ohne die SchÃ¤digungsfolgen Beamter des gehobenen Dienstes geworden wÃ¤re.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren verwies der KlÃ¤ger darauf, daÃ er bei der EinstellungsprÃ¼fung fÃ¼r den mittleren Dienst den fÃ¼nften PrÃ¼fungsplatz von 41 PrÃ¼flingen erreicht habe. Bei rechtzeitiger Einstellung in den Ã¶ffentlichen Dienst wÃ¤re er mit 36 Jahren bereits ObersekretÃ¤r gewesen. Seinen besonderen Ausbildungswillen habe er schon in den Jahren 1961 bis 1963 durch den Erwerb des REFA-Scheines erster und zweiter Stufe bewiesen. Als Beamter des mittleren Dienstes habe er von Anfang an erheblich Ã¼ber dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht. Zum Beweis hierfÃ¼r legte er einen Antrag des Landwirtschaftsamtes HÃ¶chstadt/Aisch vom 26.03.1970 an die Regierung von Oberfranken vor, mit dem die vorzeitige BefÃ¶rderung zum RegierungssekretÃ¤r vorgeschlagen worden war.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 03.03.1993 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er an, der KlÃ¤ger habe das Beiziehen weiterer Unterlagen, wie Personalakten und Ã¤rztliche Gutachten, die evtl. zur KlÃ¤rung der Frage der Einstufung hÃ¤tten dienen kÃ¶nnen, verweigert. Aus dem vorgelegten Schreiben des Landwirtschaftsamtes HÃ¶chstadt/Aisch vom 26.03.1970 ergÃ¤ben sich keine neuen Gesichtspunkte.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Bayreuth (SG) hat der KlÃ¤ger auf seine BegrÃ¼ndung im Widerspruchsverfahren Bezug genommen und mitgeteilt, daÃ er weitere Personalunterlagen nicht vorlegen werde. Er hat dem SG eine Eingabe an den RegierungsprÃ¤sidenten von Oberfranken vom 08.05.1972 vorgelegt, worin er gebeten hat, die MÃ¶glichkeit der Zulassung zur AufstiegsprÃ¼fung trotz derzeit fehlender Beurteilungsvoraussetzung wohlwollend zu prÃ¼fen. Das SG hat auf Antrag des KlÃ¤gers den ehemaligen Personalratsvorsitzenden am Landwirtschaftsamt HÃ¶chstadt/Aisch, â¦, als Zeugen einvernommen und Anfragen an die Gemeindeverwaltung Langensendelbach, die Regierung von Oberfranken, die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, das Bayer. Staatsministerium der Finanzen und das Bayer. Staatsministerium fÃ¼r ErnÃ¤hrung, Landwirtschaft und Forsten gerichtet. Nach Ansicht des Zeugen â¦ hÃ¤tte der KlÃ¤ger die AufstiegsprÃ¼fung in den gehobenen Dienst fachlich leisten kÃ¶nnen. Nach den AuskÃ¼nften der beiden Staatsministerien vom 16.09.1993 und 22.11.1993 wÃ¤re ein mÃ¶glicher Aufstieg des KlÃ¤gers in den Jahren 1960 bis 1972 allein an seinem Alter nicht gescheitert. Der KlÃ¤ger hat weiter erklÃ¤rt, daÃ er am 01.11.1972 zur Gemeinde Langensendelbach gewechselt sei, weil man ihm die BefÃ¶rderung zum Amtsinspektor und die MÃ¶glichkeit zum Aufstieg mÃ¼ndlich

zugesagt habe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10.12.1993 abgewiesen. In den GrÃ¼nden hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, daÃ zwar nach dem Krieg eine Beurteilung mit "Ã¼berdurchschnittlich" fÃ¼r einen Aufstieg ausreichend gewesen sei. Aus der spÃ¤teren Beurteilung des KlÃ¤gers als RegierungssekretÃ¤r mit dem PrÃ¤dikat "erheblich Ã¼ber den Anforderungen" kÃ¶nne jedoch nicht zwangslÃ¤ufig der SchluÃ gezogen werden, daÃ diese Beurteilung auch frÃ¼her so erfolgt wÃ¤re. DaÃ die Einstellung des KlÃ¤gers in den Staatsdienst zunÃ¤chst wegen der SchÃ¤digungsfolgen unterblieben sei, sei nicht sehr wahrscheinlich. Es kÃ¶nne jedoch dahingestellt bleiben, ob sich hier ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang ergebe, denn die Nichtzulassung zum Aufstieg beruhe nicht auf der verspÃ¤teten Einstellung in den Staatsdienst und sei damit auch nicht auf die SchÃ¤digungsfolgen zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Der KlÃ¤ger habe von 1966 bis 1972 vier verschiedene Stellen innegehabt und seine gesamte Dienstzeit sei nur sehr kurz gewesen. Aus dem Gutachten der BfA zusammen mit dem Hinweis in der periodischen Beurteilung vom 24.03.1972, daÃ der KlÃ¤ger manchmal stimmungsbetont sei, kÃ¶nne geschlossen werden, daÃ der KlÃ¤ger Probleme mit seinem Dienstherrn gehabt habe. NÃ¤heres kÃ¶nne man mangels vorliegender Personalakten nicht ermitteln. Die Zulassung zum Aufstieg 1972 sei wegen der Beurteilung nicht erfolgt. Auch nach 1968 hÃ¤tten dem Aufstieg GrÃ¼nde entgegengestanden, die sich nicht aus der KriegsbeschÃ¤digung ergeben hÃ¤tten (Wechsel zur Gemeinde Langensendelbach, vorzeitige Pensionierung aus schÃ¤digungsfremden GrÃ¼nden). Es seien auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, daÃ der KlÃ¤ger die AufstiegsprÃ¼fung geschafft hÃ¤tte.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und im wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.12.1993 sowie den Bescheid des Versorgungsamtes Bayreuth vom 24.03.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.03.1993 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm im Wege der Zugunstenentscheidung Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung des Vergleichseinkommens des gehobenen Dienstes zu gewÃ¤hren und die Verfahrenskosten dem Beklagten aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.12.1993 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten des Beklagten, die Akte des Bayer. Oberversicherungsamts NÃ¼rnberg IV 14570/54, die Akten des Sozialgerichts Bayreuth S-V 1071/61, S 10 V 210/71, S 3 V 11/93, die Schwerbehinderten-Akte 320436 sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf GewÃ¤hrung von BSA nach einem Vergleichseinkommen des gehobenen Dienstes im Wege einer Zugunstenentscheidung gem. Â§ 44 SGB X. Der Bescheid vom 30.01.1968 und die Folgebescheide sind rechtswidrig, soweit bei der Berechnung des BSA von einem Vergleichseinkommen des mittleren Dienstes ausgegangen worden ist.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daÃ bei seinem ErlaÃ das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Nach Â§ 30 Abs. 3 BVG erhalten rentenberechtigte BeschÃ¤digte, deren Einkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust) einen BSA in HÃ¶he von 42,5 v.H., des auf volle deutsche Mark nach oben abgerundeten Verlustes. Einkommensverlust ist nach Â§ 30 Abs. 4 Satz 1 BVG der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit und dem hÃ¶heren Vergleichseinkommen. Das Vergleichseinkommen bemiÃt sich dabei aus dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der BeschÃ¤digte ohne die SchÃ¤digung nach seinen LebensverhÃ¤ltnissen, Kenntnissen und FÃ¤higkeiten und dem bisher betÃ¤tigten Arbeits- und Ausbildungswillen w a h r s c h e i n l i c h angehÃ¶rt hÃ¤tte (Â§ 30 Abs. 5 Satz 1 BVG).

Das Durchschnittseinkommen nach Â§ 30 Abs. 5 BVG wird nach Â§ 4 Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) ermittelt, wenn der BeschÃ¤digte im Ã¶ffentlichen Dienst tÃ¤tig wÃ¤re (Â§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BSchAV). Â§ 2 Abs. 1 BSchAV gilt auch, wenn der BeschÃ¤digte die nach dieser Vorschrift in Betracht kommende TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt. Ein durch die SchÃ¤digung verhinderter Aufstieg im Beruf ist zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 2 Abs. 3 BSchAV).

Der KlÃ¤ger wÃ¤re ohne SchÃ¤digungsfolgen wahrscheinlich in den gehobenen Dienst aufgestiegen. In dem Rechtsgebiet der Kriegsopferversorgung genÃ¼gt zur AusfÃ¼llung des Tatbestandsmerkmals "wahrscheinlich", daÃ die zur BegrÃ¼ndung des Anspruchs wesentlichen Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Das ist eine Wahrscheinlichkeit, bei der unter BerÃ¼cksichtigung aller Gegebenheiten die fÃ¼r den Erfolg sprechenden UmstÃ¤nde so stark Ã¼berwiegen, daÃ die Entscheidung darauf gegrÃ¼ndet werden kann. Absolute GewiÃheit oder eine an GewiÃheit grenzende Wahrscheinlichkeit ist nicht erforderlich. Die bloÃe MÃ¶glichkeit des Eintritts eines Erfolgs genÃ¼gt aber nicht (Meyer-Ladewig, SGG, 5. Auflage, Â§ 128 RdNr. 3 mit weiteren Nachweisen; Wilke/Fehl, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Auflage, Â§ 1 RdNr. 65).

Bei BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde ist es hinreichend wahrscheinlich, d.h. es spricht mehr dafÃ¼r als dagegen, daÃ der KlÃ¤ger ohne die SchÃ¤digungsfolgen den Aufstieg in den gehobenen Dienst erreicht hÃ¤tte.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 30.01.1968 seit 01.11.1964 deshalb BSA gewÃ¤hrt, weil er nach dem Krieg wegen der SchÃ¤digungsfolgen verspÃ¤tet wieder in den Ã¶ffentlichen Dienst eingestellt worden ist. Durch diese verspÃ¤tete Einstellung ist er in seinen Aufstiegschancen in der Laufbahn des mittleren Dienstes behindert worden. Der Beklagte hat sich insoweit auf das Urteil des SG Bayreuth vom 05.12.1962 (Az: S-V 1071/61) gestÃ¼tzt, wonach der KlÃ¤ger ohne SchÃ¤digungsfolgen bereits 1962 ObersekretÃ¤r gewesen wÃ¤re.

Auch der erkennende Senat geht davon aus, daÃ der KlÃ¤ger erst 1964 wegen der SchÃ¤digungsfolgen in den Ã¶ffentlichen Dienst Ã¼bernommen worden ist. DarÃ¼ber hinaus ist der Senat aber der Ãberzeugung, daÃ der KlÃ¤ger wegen der verspÃ¤teten Einstellung auch den Aufstieg in den gehobenen Dienst nicht erreicht hat. HÃ¤tte der KlÃ¤ger bereits nach dem Krieg oder Anfang der 50-er Jahre einen seiner Ausbildung als Kommunalverwaltungslehrling entsprechenden Arbeitsplatz im Ã¶ffentlichen Dienst gefunden, wÃ¤re es nach den vorliegenden GesamtumstÃ¤nden hinreichend wahrscheinlich gewesen, daÃ er zum Aufstieg fÃ¼r den gehobenen Dienst zugelassen worden wÃ¤re und auch die entsprechende AufstiegsprÃ¼fung bestanden hÃ¤tte. Denn die vom KlÃ¤ger in der Laufbahn des mittleren Dienstes ab 1964 gezeigten FÃ¤higkeiten sprechen mehr dafÃ¼r als dagegen, daÃ er bei einer frÃ¼heren Einstellung in den Ã¶ffentlichen Dienst den Aufstieg in den gehobenen Dienst erreicht hÃ¤tte. Dabei ist zur Ermittlung seiner wahrscheinlich erreichten beruflichen Stellung r Ã¼ c k s c h a u- e n d zu fragen, welche Stellung der KlÃ¤ger im Berufsleben ohne SchÃ¤digungsfolgen mit den von ihm als Beamter des mittleren Dienstes ab 1964 gezeigten Kenntnissen und FÃ¤higkeiten unter BerÃ¼cksichtigung seines Arbeits- und Ausbildungswillens erreicht hÃ¤tte. Hiervon ausgehend ist der Senat davon Ã¼berzeugt, daÃ der KlÃ¤ger wahrscheinlich eine Stellung im gehobenen Dienst erreicht hÃ¤tte.

So hat der KlÃ¤ger bei der EinstellungsprÃ¼fung fÃ¼r den mittleren Dienst den 5. Platz von 41 Teilnehmern belegt und bereits in der ersten periodischen Beurteilung 1972 das Gesamturteil "Ã¼bertrifft erheblich die Anforderungen" erzielt. Dies stellt eine besondere Leistung des KlÃ¤gers dar, weil erfahrungsgemÃ¤Ã dieses Gesamturteil in der ersten periodischen Beurteilung in der Regel nicht erteilt wird. DaÃ der KlÃ¤ger Ã¼ber gute FÃ¤higkeiten als Beamter des mittleren Dienstes verfÃ¼gt hat, zeigt sich daran, daÃ seine damalige Dienststelle der Regierung von Oberfranken eine vorzeitige BefÃ¶rderung zum RegierungssekretÃ¤r vorgeschlagen hat. Der Auffassung des SG, aus der spÃ¤teren Beurteilung des KlÃ¤gers als RegierungssekretÃ¤r mit dem Gesamturteil "Ã¼bertrifft erheblich die Anforderungen" kÃ¶nne nicht z w a n g s l Ã¤ u f i g der SchluÃ gezogen werden, daÃ diese Beurteilung auch frÃ¼her so erfolgt wÃ¤re, vermag sich der Senat nicht anzuschlieÃen. Denn dies kÃ¤me der Annahme einer absoluten GewiÃheit oder einer an GewiÃheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gleich, die das Gesetz nicht verlangt. FÃ¼r die Annahme, daÃ der KlÃ¤ger in jÃ¼ngeren Jahren wahrscheinlich schlechter beurteilt worden wÃ¤re, ergibt sich aber kein Anhalt.

Die Prognose eines Aufstiegs in den gehobenen Dienst ist auch nicht deswegen unwahrscheinlich, weil der KlÃ¤ger in der ersten Beurteilung das Gesamturteil "sehr tÃ¼chtig" nicht erhalten hat. Ein solches PrÃ¤dikat ist fÃ¼r die Zulassung zum Aufstieg nÃ¤mlich erst ab 01.01.1971 vorausgesetzt worden (fÃ¼r die Zeit ab 01.11.1962 war das dem spÃ¤teren Gesamturteil "sehr tÃ¼chtig" entsprechende Gesamturteil "gut" fÃ¼r die Zulassung erforderlich). Bei der gebotenen rÃ¼ckschauenden Betrachtungsweise ist aber auf die Zulassungsvoraussetzungen frÃ¼herer ZeitrÃ¤ume abzustellen. Nach Â§ 34 der bis 1962 gÃ¼ltigen Laufbahnverordnung vom 23. Juni 1952 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 Nr. 19 S. 199) genÃ¼gten fÃ¼r die Zulassung zum Aufstieg bereits Ã¼berdurchschnittliche Leistungen. Diese Anforderungen hÃ¤tte der KlÃ¤ger nach seinen von ihm gezeigten FÃ¤higkeiten aber ohne weiteres erfÃ¼llt. DarÃ¼ber hinaus zweifelt der Senat in WÃ¼rdigung der vom KlÃ¤ger bereits am Anfang seiner Laufbahn erbrachten Leistungen nicht daran, daÃ dieser â wiederum bei rÃ¼ckschauender Betrachtungsweise â in Folgebeurteilungen das Gesamturteil "gut" bzw. "sehr tÃ¼chtig" erzielt hÃ¤tte.

Nach dem vom KlÃ¤ger durchgÃ¤ngig gezeigten Ausbildungswillen ist es auch wahrscheinlich, daÃ er zu einer AufstiegsprÃ¼fung zugelassen worden wÃ¤re. WÃ¤hrend seiner (aus schÃ¤digungsbedingten GrÃ¼nden aufgenommenen) TÃ¤tigkeiten in der freien Wirtschaft hat der KlÃ¤ger seinen gesteigerten Ausbildungswillen durch den Erwerb der REFA-Scheine 1 und 2 unter Beweis gestellt. Er hat auch in einer fÃ¼r den Senat nachvollziehbaren Weise die feste Absicht gehabt, die Zulassung fÃ¼r den Aufstieg zu erreichen. Bereits nach Erhalt seiner periodischen Beurteilung im MÃ¤rz 1972 hat er beantragt, zum Aufstieg zugelassen zu werden und ist dann â wegen der zu diesem Zeitpunkt nicht erfÃ¼llten Beurteilungskriterien â im November 1972 zur Gemeinde Langensendelbach gewechselt, weil ihm dort die MÃ¶glichkeit zum Aufstieg in Aussicht gestellt worden war.

Den Senat hat â anders als das SG â die Tatsache, daÃ der KlÃ¤ger als Beamter des mittleren Dienstes von 1964 bis 1972 in vier verschiedenen Dienststellen gearbeitet hat, zusÃ¤tzlich in seiner Auffassung bestÃ¤rkt, daÃ dieser wahrscheinlich fÃ¼r den Aufstieg in den gehobenen Dienst befÃ¤higt war. Er hat damit nÃ¤mlich FlexibilitÃ¤t bewiesen und die FÃ¤higkeit gezeigt, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten. SchlieÃlich ergibt sich nach dem vom KlÃ¤ger gezeigten LeistungsvermÃ¶gen kein Anhalt dafÃ¼r, daÃ er die AufstiegsprÃ¼fung wahrscheinlich nicht bestanden hÃ¤tte. Die beim KlÃ¤ger 1976 diagnostizierte Cerebralsklerose und die vorzeitige Pensionierung kÃ¶nnen fÃ¼r die Frage eines wahrscheinlichen Aufstiegs zu einem wesentlich frÃ¼heren Zeitpunkt nicht zu seinen Lasten herangezogen werden.

Einer Einsichtnahme in die Personalakten des KlÃ¤gers bedurfte es zur Beurteilung eines wahrscheinlichen Aufstiegs nicht. Die geforderte Wahrscheinlichkeit ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats hinreichend aus den vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen und dem sonstigen Akteninhalt.

Der erhÃ¶hte BSA ist gem. Â§ 44 Abs. 4 SGB X ab 01.01.1987 zu gewÃ¤hren.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024